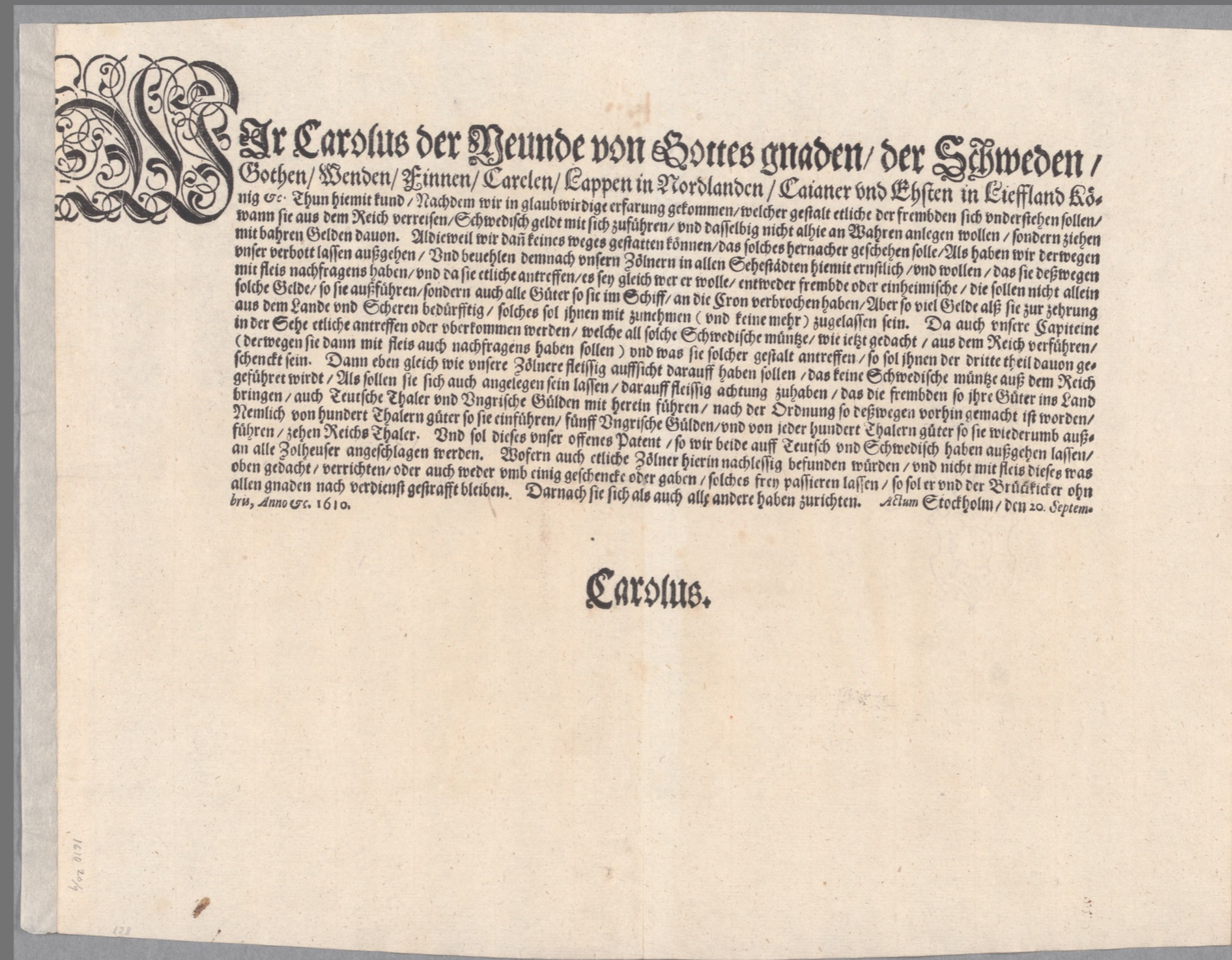


Wir Carolus der Neunde von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen ... welcher gestalt etliche ...



SOT // Utbrutna ligg. fol. extra stort format / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1610

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden



Sir Carolus der Neunde von Gottes gnaden / der Schweden /
Gothen / Wenden / Finnen / Carelen / Lappen in Nordlanden / Caianer vnd Ehten in Lieffland Kö-
nig ꝛc. Thun hiemit kund / Nachdem wir in glaubwürdige erfahrung gekommen / welcher gestalt etliche der frembden sich vnderstehen sollen /
wann sie aus dem Reich verreisen / Schwedisch gelt mit sich zuführen / vnd dasselbig nicht alhie an Wahren anlegen wollen / sondern ziehen
mit bahren Gelden dauon. Aldieweil wir dan keines weges gestatten können / das solches hernacher geschehen solle / Als haben wir derwegen
vnsere verbott lassen außgehen / Vnd beuehlen demnach vnsern Zöllnern in allen Sehestädten hiemit ernstlich / vnd wollen / das sie deswegen
mit fleis nachfragens haben / vnd da sie etliche antreffen / es sey gleich wer er wolle / entweder frembde oder einheimische / die sollen nicht allein
solche Gelde / so sie außführen / sondern auch alle Güter so sie im Schiff / an die Cron verbrochen haben / Aber so viel Gelde als sie zur zehrung
aus dem Lande vnd Scheren bedürfftig / solches sol ihnen mit zunehmen (vnd keine mehr) zugelassen sein. Da auch vnser Capiteine
in der Sehe etliche antreffen oder oberkommen werden / welche all solche Schwedische münze / wie ickt gedacht / aus dem Reich verführen /
(derwegen sie dann mit fleis auch nachfragens haben sollen) vnd was sie solcher gestalt antreffen / so sol ihnen der dritte theil dauon ge-
schenckt sein. Dann eben gleich wie vnser Zöllner fleissig aufficht darauff haben sollen / das keine Schwedische münze auß dem Reich
geführt wirdt / Als sollen sie sich auch angelegen sein lassen / darauff fleissig achtung zuhaben / das die frembden so ihre Güter ins Land
bringen / auch Teutsche Thaler vnd Vngrische Guldin mit herein führen / nach der Ordnung so deswegen vorhin gemacht ist worden /
Nemlich von hundert Thalern güter so sie einführen / fünff Vngrische Guldin / vnd von jeder hundert Thalern güter so sie wiederumb auß-
führen / zehen Reichs Thaler. Vnd sol dieses vnser offenes Patent / so wir beide auff Teutsch vnd Schwedisch haben außgehen lassen /
an alle Zolheuser angeschlagen werden. Wofern auch etliche Zöllner hierin nachlessig befunden würden / vnd nicht mit fleis dieses was
oben gedacht / verrichten / oder auch weder umb cinig geschencke oder gaben / solches frey passieren lassen / so sol er vnd der Brückicker ohn
allen gnaden nach verdienst gestrafft bleiben. Darnach sie sich als auch alle andere haben zurichten. Actum Stockholm / den 20. Septem-
bris, Anno ꝛc. 1610.

Carolus.

